

ZUR VERFÜGUNG DER
KREISVERWALTUNG
RHEIN-PFALZ-KREIS

VOM: 31. Juli 2008

Az.: 60/670-72/F II / A.7

GEMEINDE RÖMERBERG

BEGRÜNDUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES II

JUNI 2008

DIPL.-ING. ACHIM H. PISKE
DIPL.-ING. LARS PISKE
DIPL.-KFM. SVEN PISKE

INHALT

1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes	4
2. Erforderlichkeit der Planaufstellung und Anlass der Flächennutzungsplan-Änderung	4
3. Übergeordnete Planungen	5
3.1 Regionalplan	5
3.2 Landesplanerische Stellungnahme	5
3.3 Flächennutzungsplan	5
4. Methodische Vorgehensweise	6
5. Ergebnis der Untersuchung	8
6. Planung	8
7. Belange der Landwirtschaft	10
8. Vertragliche Vereinbarung mit der VG Dudenhofen und der Stadt Speyer	11
9. Umweltbericht	12
9.1 Beschreibung des Vorhabens	12
9.2 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes	12
9.3 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	14
9.3.1 Zustand von Natur und Landschaft	14
9.3.2 Immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Nachbarnutzungen	16
9.4 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	16
9.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	17
9.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft	17
9.5.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Schallimmissionen	17

9.6	Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen	18
9.6.1	Auswirkungen auf Natur und Landschaft	18
9.6.2	Immissionsschutz	18
9.7	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	18
9.8	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren	18
9.9	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	18
9.10	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	19
9.11	Allgemein verständliche Zusammenfassung	19
10.	Zusammenfassende Erklärung	20
10.1	Zielsetzung der Planung	20
10.2	Berücksichtigung der Umweltbelange	20
10.3	Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	20
10.4	Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten	21

1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Planungsgebiet liegt im Westen der Ortsteile Berghausen und Heiligenstein. Es wird begrenzt

- im Norden: durch die Gemarkungsgrenze zur VG Dudenhofen
- im Westen: durch die Gemarkungsgrenze zur VG Dudenhofen
- im Süden: durch eine Linie 100 m nördlich der B 9
- im Südosten: durch eine Linie 100 m nordwestlich der Achse der bestehenden Hochspannungsleitung

Darüber hinaus wird der gesamte Flächennutzungsplan II mit der 1. Änderung durch eine vertragliche Vereinbarung gemäß § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit den Nachbargemeinden Stadt Speyer und Verbandsgemeinde Dudenhofen ergänzt.

2. Erforderlichkeit der Planaufstellung und Anlass der Flächennutzungsplan-Änderung

Die Stadt Speyer, die Verbandsgemeinde Dudenhofen und die Gemeinde Römerberg streben eine gemeinsame Vorgehensweise bei der Steuerung von Windkraftanlagen an. Daher wurde am 13.06.2007 eine interkommunale Vereinbarung auf Grundlage einer vom Verband Region Rhein-Neckar ausgearbeiteten Konzeption geschlossen. In dem Planungskonzept wurde ein schlüssiges Planungskonzept für den gesamten Außenbereich auf Grundlage einer Vielzahl von Ausschluss- und Abwägungskriterien systematisch, plausibel und flächendeckend erarbeitet, damit eine Rechtssicherheit bei der Steuerung der Windenergienutzung erreicht werden kann.

Inhalt der interkommunalen vertraglichen Vereinbarung gemäß § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB ist die Darstellung einer gemeinsamen Flächen für Windenergieanlagen. Die im Flächennutzungsplan II der Gemeinde Römerberg dargestellte Fläche dient als gemeinsame Konzentrationsfläche für alle drei Vertragspartner. Windenergieanlagen werden damit auf allen übrigen Flächen des Vertragsgebiets ausgeschlossen.

Bei der Abgrenzung der für alle drei Kommunen vorgesehenen Fläche für Windkraftanlagen ergab sich eine Abweichung gegenüber der bestehenden Darstellung im Flächennutzungsplan II der Gemeinde Römerberg. Bei der Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans im Jahr 2003 kamen die zu dem damaligen Zeitpunkt gültigen Abstandsregelungen nach den „Hinweisen zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen“ des Landes Rheinlands-Pfalz in der Fassung vom 18.02.1999 zur Anwendung. Seit 30.01.2006 gibt es eine aktualisierte Fassung der „Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen“ des Landes Rheinlands-Pfalz, bei der insbesondere die Mindestabstände zu Wohngebieten auf 1.000 m und zu

einzelnen Wohngebäuden im Außenbereich auf 400 m erhöht wurden.

Zielsetzung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans II ist daher eine Anpassung der dargestellten Fläche für Windkraftanlagen an die aktuellen Abstandsanforderungen.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Regionalplan

Die Planungsgemeinschaft Rheinpfalz hat im Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004 Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung festgelegt. In Bezug auf die Gemeinde Römerberg wurde im westlichen Bereich der Gemarkung Römerberg (nordwestlich der B 9) ein Vorbehaltsgebiet ausgewiesen.

Große Teile des Untersuchungsraums sind zudem aufgrund des Anwohner-, Natur- und Landschaftsschutzes als Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung festgelegt.

Darüber hinaus sind im Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004 sogenannte „Weißflächen“ verblieben, für die keine regionalplanerischen Aussagen getroffen werden (vgl. Gesamtkarte sowie Beikarte 16 des Regionalen Raumordnungsplans Rheinpfalz 2004).

In den Vorbehaltsgebieten und Weißflächen ist es Aufgabe der Städte und Gemeinden, eine Steuerung von Windenergieanlagen auf der Flächennutzungsplanebene vorzunehmen.

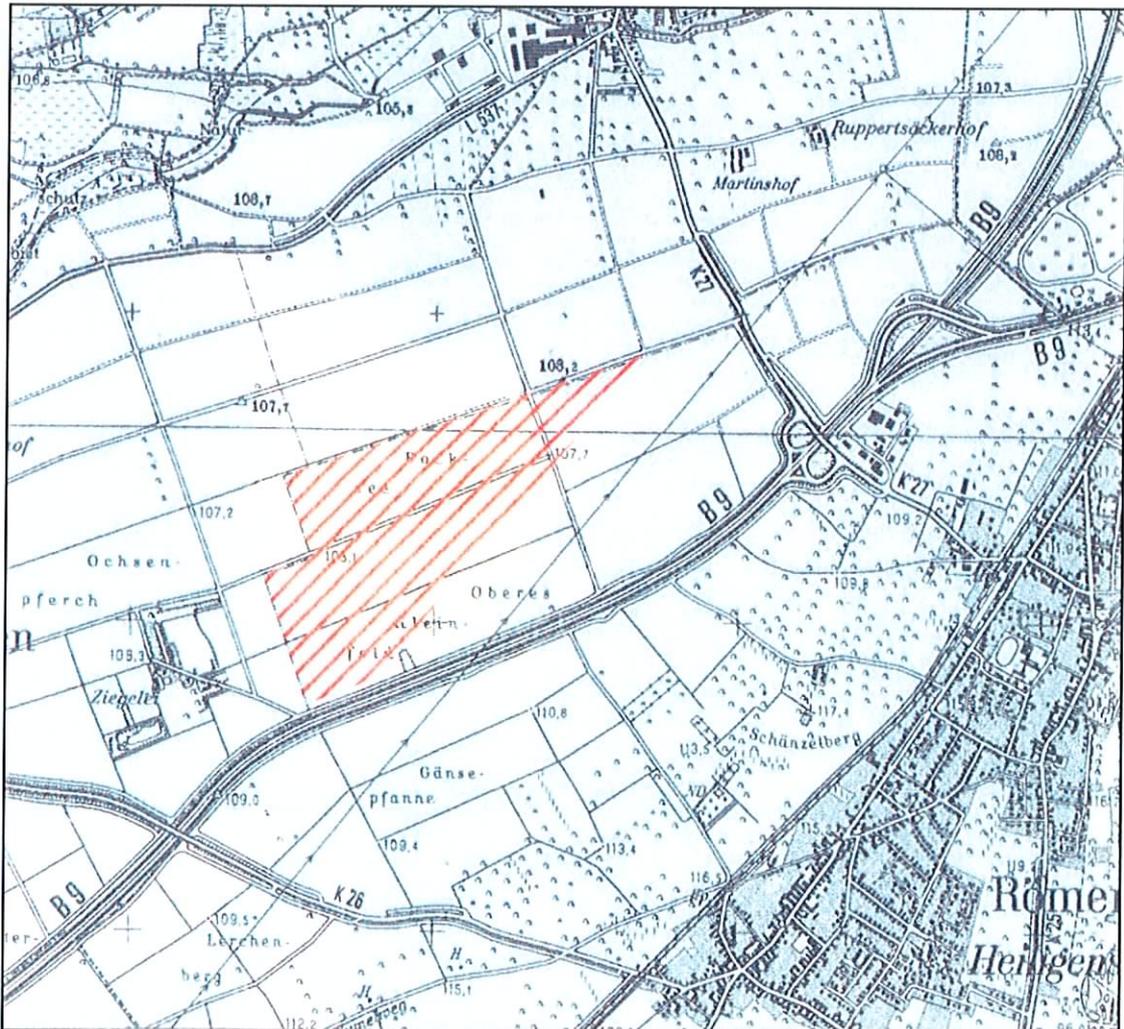
3.2 Landesplanerische Stellungnahme

Die Gemeindeverwaltung hat mit Schreiben vom 27.06.2007 um die Abgabe einer Landesplanerischen Stellungnahme zur Änderung 1 des Flächennutzungsplans II gebeten. Die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis als Untere Landesplanungsbehörde hat die Landesplanerische Stellungnahme nach Zustimmung durch die SGD Süd (Obere Landesplanungsbehörde) am 16.07.2007 erteilt. Abschließend wird darin festgestellt, dass die Änderung 1 des Flächennutzungsplans II der Gemeinde Römerberg mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist (§ 20 Landesplanungsgesetz, § 1 Abs. 4 BauGB).

3.3 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan II der Gemeinde Römerberg ist – aufbauend auf die Änderung 10 zum Flächennutzungsplan I – eine "Flächen für Versorgungsanlagen "Windkraft"" dargestellt. Diese Fläche befindet sich westlich der bebauten

Ortslage von Heiligenstein bzw. Berghausen nördlich der B 9 angrenzend an die bestehende Hochspannungsleitung (Abstand ca. 200 m). Die nördliche und westliche Grenze wird durch die Gemarkungsgrenze zu Dudenhofen bzw. Harthausen markiert.



Fläche für Versorgungsanlagen Windkraft im Flächennutzungsplan II der Gemeinde Römerberg

4. Methodische Vorgehensweise

Zur Abgrenzung der für Windkraftanlagen in Betracht kommenden Flächen wurde durch den Verband Region Rhein-Neckar eine flächendeckende Untersuchung im Bereich der Verbandsgemeinde Dudenhofen, der Gemeinde Römerberg und der Stadt Speyer unter folgenden Zielsetzungen durchgeführt:

- Es sollen Flächen als Standorte für Windenergieanlagen ermittelt werden, die

unter Aspekten des Anwohner-, Natur-, Landschafts-, Freiraum- und Umweltschutzes verträglich und geeignet sind.

- Um negative Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch Einzelanlagen zu vermeiden, sollen Windenergieanlagen nicht ungeordnet errichtet, sondern vielmehr an geeigneten Standorten konzentriert werden.
- Windenergieanlagen sollen im Sinne einer ertragreichen Nutzung an Standorten errichtet werden, an denen ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb möglich ist. Aus diesem Grund fließen auch die Windgeschwindigkeit, die Nähe zum Stromnetz und die Erschließung der Standorte in die Untersuchung ein.

Die Untersuchung wurde unter Anwendung einer dreistufigen Planungsmethodik durchgeführt:

Schritt 1: Ermittlung von Ausschlussgebieten anhand absoluter Ausschlusskriterien. Es wurden Flächen als Standorte für Windenergieanlagen ausgeschlossen, die sich aus EU-, bundes- und landesrechtlichen Regelungen, fachgesetzlichen Vorgaben sowie notwendigen planerischen Abstandsregelungen ergeben.

Schritt 2: Überprüfung der verbliebenen Flächen hinsichtlich der Flächengröße. Im Sinne des Bündelungsprinzips sollen Windenergieanlagen in Windparks mit drei oder mehr Anlagen konzentriert werden. Dies erfordert eine Mindestflächengröße von 15 ha.

Schritt 3: Einzelfalluntersuchung der verbliebenen Flächen. Neben den absoluten Ausschlusskriterien aus dem ersten Verfahrensschritt gibt es weitere Gebietskategorien, die nur eingeschränkt für die Errichtung von Windenergieanlagen in Frage kommen. Die verbliebenen Flächen wurden in Bezug auf diese Gebietskategorien überprüft. Zudem wurden weitere Kriterien, wie die Windgeschwindigkeit und das Landschaftsbild, herangezogen, um die Flächen hinsichtlich ihrer Eignung zu beurteilen.

Die Vorgehensweise und die verwendeten Kriterien orientieren sich an den „Hinweisen zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen“ des Landes Rheinland-Pfalz vom 30. Januar 2006.

Hinsichtlich der genauen Ausformung der zugrundegelegten Kriterien und der sich ergebenden Ergebnisse wird auf das „Konzept zur interkommunalen Steuerung der Windenergienutzung für das Gebiet der Verbandsgemeinde Dudenhofen, der Gemeinde Römerberg und der Stadt Speyer“, Entwurf, Stand : 07.03.2007, erstellt durch den Verband Region Rhein-Neckar, verwiesen. Diese Konzeption ist der

Begründung als Anlage beigelegt.

Hinsichtlich von Hochspannungsleitungen geht die Gemeinde entsprechend den Forderungen der Pfalzwerke davon aus, dass über die oben genannten Hinweise hinaus bereits für Freileitungen ab 20-kV ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten ist.

5. Ergebnis der Untersuchung

Als Ergebnis der Untersuchung ergab sich, dass nur für drei Teilflächen innerhalb des Untersuchungsraumes eine Windkraftnutzung nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Von den nach den ersten beiden Arbeitsschritten verbliebenen drei potenziell geeigneten Standortbereichen sind nach einer genaueren Untersuchung und nach Standortbegutachtungen im Rahmen der Einzelfallbetrachtung zwei Standorte aufgrund verschiedener Mängel nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet:

- Standortbereich 1 - nördlich Speyer wegen der Lage im Landschaftsschutzgebiet, des naturbelassenen Waldbestands, des Wechsels von Wald- und Ackerflächen und dem dadurch begründeten hochwertigem Landschaftsbild, der Erholungseignung sowie der geringen Windgeschwindigkeiten.
- Standortbereich 2 - nordwestlich Dudenhofen wegen der Lage im FFH-, EU-Vogelschutz- und Landschaftsschutzgebiet sowie aufgrund des naturbelassenen Waldbestands, der Naherholungseignung, der geringen Windgeschwindigkeiten und der Entfernung zu Einspeisepunkten.

Der Standortbereich 3 - westlich Römerberg kommt grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen in Frage. Der Standortbereich verfügt über die mit Abstand höchsten Windgeschwindigkeiten aller drei in der Endauswahl verbliebenen Standortbereiche. Zudem ist die Erschließung und die Netzanbindung gesichert und es bestehen die geringsten Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz. Auch im Sinne einer Bündelung von Windenergieanlagen ist dem Standortbereich aufgrund der bestehenden Anlage eindeutig der Vorrang einzuräumen.

6. Planung

Der vom Verband Region Rhein-Neckar abgegrenzte Standortbereich westlich Römerberg verfügt über eine Fläche von insgesamt 248 ha, die auf sieben Teilflächen verteilt sind. Die einzelnen Teilflächen sind durch die B 9, die K 25, die K 26, die Bahnlinie und die Hochspannungsfreileitung getrennt (vgl. Karte 15 im Konzept zur interkommunalen Steuerung der Windenergienutzung für das Gebiet

der Verbandsgemeinde Dudenhofen, der Gemeinde Römerberg und der Stadt Speyer“, Entwurf, Stand : 07.03.2007). In dem Fall, dass die gesamten 248 ha als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen würden, könnten in dem Gesamtareal voraussichtlich mehr als 20 Windenergieanlagen errichtet werden. Dies würde zu einer eindeutigen Überlastung des Raums mit Windenergieanlagen führen, vor allem auch unter Berücksichtigung des westlich an den Standortbereich anschließenden Windenergiestandorts in Schwegenheim mit drei errichteten Anlagen, der nur eine Minimalentfernung von etwa 500 m aufweist.

Aus fachlichen Gründen wird der Standortbereich daher um folgende Teilflächen reduziert:

- Um eine Überlastung des Landschaftsraums mit Windenergieanlagen und insbesondere bandartige Strukturen zu vermeiden, werden unter Berücksichtigung des Windenergiestandorts in Schwegenheim die südlich der B 9 und südwestlich der K 26 liegenden Teilflächen ausgeschlossen. Dadurch wird ein Mindestabstand von etwa 3 km zu dem Vorranggebiet in Schwegenheim gewährleistet.
- In dem Dreieck zwischen Dudenhofen, Hanhofen und Harthausen gibt es mit der Rohrweihe, dem Kiebitz und dem Goldregenpfeifer Vogelvorkommen, die sehr sensibel auf Windenergieanlagen reagieren. Weiterhin bestehen Vorkommen des Wiedehopfes in Dudenhofen im Bereich der Speyerer Düne und westlich Dudenhofens im Umfeld der B 39. Das ursprünglich einmal vorhandene Vorkommen in den Obstanlagen am südlichen Ortsrand von Dudenhofen besteht offenkundig nicht mehr. Insbesondere zu Vorkommen der Rohrweihe und des Wiedehopfes ist nach der Studie „Vogelschutz und Windenergie in Rheinland-Pfalz“ ein Mindestabstand von zwei Kilometern einzuhalten. Um die Konflikte mit dem Vogelschutz zu minimieren, hält das Vorranggebiet einen möglichst großen Abstand zur L 537 als südlicher Begrenzung des Gemeindedreiecks Dudenhofen, Hanhofen und Harthausen ein.
- Auch hinsichtlich der Einsehbarkeit der Anlagen bietet sich die Reduzierung des nördlichen Teilbereichs an, da dadurch die Blickbeziehungen zwischen Dudenhofen und Harthausen nicht beeinträchtigt werden. Zudem ist es im Sinne der Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild sinnvoll, das Vorranggebiet mit der bestehenden Hochspannungsfreileitung zu bündeln.
- Der Mindestabstand zur B 9 wurde vom Verband Region Rhein-Neckar entsprechend § 9 Bundesfernstraßengesetz auf 40 m festgelegt. Bei der konkreten Festlegung des Vorranggebiets wird ein Sicherheitsabstand von 100 m zur B 9 eingehalten. Im Gemeinsamen Rundschreiben des Landes Rheinland-Pfalz „Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen“ ist die Beteiligung der zuständigen Verkehrsbehörde (Landesbetrieb Mobilität Speyer) im Genehmigungsverfahren gefordert, wenn

die Entfernung der Windenergieanlage zu Verkehrsanlagen weniger als das Eineinhalbfache der Anlagenhöhe beträgt. Dies kann erst geklärt werden, wenn der konkrete Anlagenstandort und die Anlagenhöhe feststehen.

Berücksichtigt man die dargestellten Einschränkungen, verbleibt ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung mit einer Fläche von 48 ha. Diese Flächengröße ermöglicht die Errichtung von drei bis vier Windenergieanlagen.

Im konkreten Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Windenergieanlagen können sich ggf. weitere Einschränkungen bezüglich der Nähe zu Hochspannungsleitungen ergeben. Bei der Festlegung des Vorranggebiets wurde ein Abstand zur Hochspannungsfreileitung von 100 m verwendet. Im Genehmigungsverfahren wird seitens der Netzbetreiber entsprechend den Empfehlungen der Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ein Abstand des einfachen Rotordurchmessers gefordert für den Fall, dass die Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen ausgestattet werden. Werden keine Schwingungsschutzmaßnahmen vorgenommen, beträgt der einzuhaltende Mindestabstand das Dreifache des Rotordurchmessers. Der Rotordurchmesser der bestehenden Windenergieanlage im Standortbereich westlich Römerberg beträgt 90 m.

Gegenüber der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan II ergeben sich folgende Änderungen in der Flächendarstellung:

- im nordöstlichen Teil des Vorranggebiets erfolgt eine Verkleinerung, um einen Abstand von 1.000 m zum Südrand von Dudenhofen einzuhalten.
- im südwestlichen Teil erfolgt eine Verkleinerung, um einen Abstand von 400 m zur alten Ziegelei südöstlich von Harthausen einzuhalten.
- Zur Vermeidung einer übermäßigen Flächenreduktion erfolgt eine Verringerung des Abstands zur Hochspannungsleitung von 200 m auf 100 m.

7. Belange der Landwirtschaft

Auch wenn Anlagen für Windenergienutzung eine landwirtschaftsfremde Inanspruchnahme darstellen, ergeben sich laut dem Positionspapier der Landwirtschaftskammer zu Windkraftanlagen in Rheinland-Pfalz vom 04.02.2002 keine nennenswerten agrarstrukturellen Nachteile. Aus den Ausführungen des Positionspapiers geht hervor, dass kein grundsätzlicher Widerspruch zwischen Windkraftanlagen und einer landwirtschaftlichen Nutzung gesehen wird.

Hinsichtlich der konkreten Einzelvorhaben, deren Standorte im Rahmen der FNP-Änderung nicht vorgegeben werden können, ist es Zielsetzung der Gemeinde, dass innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen Windkraft die Errichtung von

Windkraftanlagen in der Nähe befestigter Wirtschaftswege erfolgt. Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung bzw. wirtschaftlichen Nutzbarkeit beanspruchter Landwirtschaftsflächen sind so weit wie möglich auszuschließen. Die Standortbestimmung der erforderlichen landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen soll in Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaftsvertretung durchgeführt werden.

8. Vertragliche Vereinbarung mit der VG Dudenhofen und der Stadt Speyer

Parallel zur Neuabgrenzung der „Fläche für Versorgungsanlagen - Windenergie“ im Flächennutzungsplan II der Gemeinde Römerberg erfolgt eine vertragliche Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde Dudenhofen und der Stadt Speyer nach § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB. Dieser Vertrag, der Anlage zu dieser Begründung ist, wurde am 13.06.2007 geschlossen.

In diesem Vertrag ist festgelegt, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Flächen der Stadt Speyer, der Verbandsgemeinde Dudenhofen und der Gemeinde Römerberg ausschließlich in der im Flächennutzungsplan II der Gemeinde Römerberg bzw. dessen Änderungsplan 1 dargestellten „Fläche für Versorgungsanlagen - Windenergie“ konzentriert.

Durch die vertragliche Vereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Dudenhofen, der Gemeinde Römerberg und der Stadt Speyer wird die „Fläche für Versorgungsanlagen – Windenergie“ als für alle Vertragspartner verbindliches Vorranggebiet für die Windenergienutzung bestimmt. Damit sind Windenergieanlagen auf allen übrigen Flächen des Vertragsgebiets ausgeschlossen.

9. Umweltbericht

Im Bauleitplanverfahren ist eine Umweltprüfung erforderlich. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB definiert die Umweltprüfung als ein Verfahren, in dem die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens sowie das Klima gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB dargestellt und ermittelt, sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

9.1 Beschreibung des Vorhabens

Zielsetzung der Gemeinde bei der Änderung des Flächennutzungsplans ist eine Anpassung der im Flächennutzungsplan II dargestellten Fläche für Windkraftanlagen an die aktuellen Abstandsanforderungen. Weiterhin wird der dargestellten Fläche die Funktion als gemeinsame Fläche für Windenergieanlagen für die gesamten Gemeindegebiete der Gemeinde Römerberg, der Verbandsgemeinde Dudenhofen und der Stadt Speyer zugewiesen.

Gegenüber der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan II ergeben sich für die „Fläche für Versorgungsanlagen - Windenergie“ folgende Änderungen in der Flächendarstellung:

- im nordöstlichen Teil des Vorranggebiets erfolgt eine Verkleinerung, um einen Abstand von 1.000 m zum Südrand von Dudenhofen einzuhalten.
- im südwestlichen Teil erfolgt eine Verkleinerung, um einen Abstand von 400 m zur alten Ziegelei südöstlich von Harthausen einzuhalten.
- Zur Vermeidung einer übermäßigen Flächenreduktion erfolgt eine Verringerung des Abstands zur Hochspannungsleitung von 200 m auf 100 m.

Die Gesamtgröße der „Fläche für Versorgungsanlagen - Windenergie“ reduziert sich von ca. 52 ha auf ca. 48 ha.

9.2 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Für die Änderung des Flächennutzungsplans sind folgende in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes maßgebend:

Bau- und Planungsrecht

Grundsätzliche Planungsziele ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung sowie aus den §§ 1 Abs. 5 und 1a Abs. 1 BauGB. Danach soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleistet und dazu

beitragen werden, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Bezogen auf die Änderung des Flächennutzungsplans sind insbesondere folgende umweltbezogenen Planungsgrundsätze und –ziele relevant:

- Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5 BauGB)
- Die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB).
- Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sind zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB)
- Die Nutzung erneuerbarer Energien ist zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB).

Eine Umsetzung dieser Zielsetzungen erfolgt durch eine räumliche Konzentration von Windkraftanlagen, wodurch weite Teile der Freiflächen der Verbandsgemeinde Dudenhofen, der Gemeinde Römerberg und der Stadt Speyer von Windkraftanlagen frei gehalten werden.

Naturschutz

Im Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz, welches die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes ausformt, wird als generelle Zielsetzung dargelegt, dass Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und – soweit erforderlich – wiederherzustellen sind, dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Eine Umsetzung dieser Zielsetzungen erfolgt durch eine räumliche Konzentration von Windkraftanlagen, wodurch weite Teile der Freiflächen der Verbandsgemeinde Dudenhofen, der Gemeinde Römerberg und der Stadt Speyer von Windkraftanlagen frei gehalten werden.

Immissionsschutzrecht

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter sind entsprechend dem Bundesimmissionsschutzgesetz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen so einander zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen ausgehende Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Zusätzlich sollen neben dem Schutz der angrenzenden Gebiete gesunde Arbeitsverhältnisse innerhalb des Gebietes herrschen.

Eine Umsetzung dieser Zielsetzungen erfolgt durch die Sicherstellung ausreichender Abstände zwischen möglichen Windkraftanlagen und schutzwürdigen Nutzungen im Umfeld.

9.3 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

9.3.1 Zustand von Natur und Landschaft

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist am Standortbereich durch die Nähe zur B 9, eine Windkraftanlage und die vorhandene Freileitung vorbelastet. Zudem handelt es sich um eine ausgeräumte landwirtschaftliche Agrarflur.

Boden

Beim Planungsgebiet handelt es sich um eine für landwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Fläche mit hohem Ertragspotenzial.

Gewässerhaushalt

Innerhalb des Planungsgebietes und seines unmittelbaren Umfeldes sind keine stehenden oder fließenden Gewässer vorhanden.

Eine besondere Bedeutung für den Grundwasserhaushalt besteht nicht.

Klima

Klimatisch kommt dem Planungsgebiet eine Funktion als Kaltluftentstehungsfläche zu. Insbesondere bei austauscharmen und windschwachen Wetterlagen bzw. bei drückender Schwüle im Sommer und Inversionslagen im Herbst und Winter kommt es durch Flächen, auf denen bei nächtlicher Abkühlung Kaltluft entsteht, zu einer positiven Beeinflussung des Lokalklimas.

Die Windgeschwindigkeiten liegen bei ca. 4,2 – 4,3 m/s in 50 m über Grund. Der Großteil der Fläche liegt im Bereich von 4,2 m/s. Der Standort verfügt im Vergleich zu den sonstigen Flächen der Verbandsgemeinde Dudenhofen, der Gemeinde Römerberg und der Stadt Speyer über relativ hohe Windgeschwindigkeiten.

Flora und Fauna

Die Vegetation im Bereich des Plangebietes beschränkt sich angesichts der vorherrschenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf typische Ackerwildkräuter. Eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz kommt der Fläche damit nicht zu.

In der weiteren Umgebung sind folgende, in Hinblick auf Auswirkungen von Windenergieanlagen relevante Vogelvorkommen durch die Publikation „Vogelschutz und Windenergie in Rheinland-Pfalz“ bekannt:

- Graureiher kommen im Bereich Berghäuser Altrhein / Insel Flotzgrün vor. Da der Abstand zum Standortbereich minimal 3 km beträgt und Graureiher nur bei direkten Störungen am Brutplatz betroffen sind, sind keine Konflikte zu erwarten.
- Zwei Vorkommen der Rohrweihe liegen im Bereich zwischen Hanhofen und Harthausen. Die Rohrweihe ist im wesentlichen an Feuchtgebiete und Röhrichte gebunden, aber auch offene Agrarlandschaften und Feldfluren haben als Übersommerungs- und Mauserplätze Bedeutung. Auf die Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen sollte an Brutplätzen inklusive eines Abstands von 2 km verzichtet werden. Der Standortbereich weist einen Minimalabstand von etwa 1,5 km zu dem Vorkommen der Rohrweihe auf. Insofern besteht ein erhöhtes Konfliktpotential. Zwei weitere Vorkommen der Rohrweihe in den Mechtersheimer Tongruben und auf der Insel Flotzgrün weisen einen Abstand von etwa 3 km zum Standortbereich auf.
- Rastgebiete des Kiebitz sind in den Bereichen östlich Berghausen sowie in dem Dreieck zwischen Dudenhofen, Hanhofen und Harthausen gemeldet. Kiebitze werden als sehr sensibel und störanfällig gegenüber Windenergieanlagen charakterisiert. Der Bereich Dudenhofen/Hanhofen/Harthausen grenzt nördlich an den Standort, der Bereich Berghäuser Altrhein / Insel Flotzgrün weist einen Abstand von etwa 3 km zum Standort

auf.

- Ein Rastplatz des Goldregenpfeifers ist östlich von Harthausen gemeldet. Goldregenpfeifer reagieren sehr empfindlich auf Windenergieanlagen und halten nach verschiedenen Untersuchungen Abstände von etwa 500 m ein.
- Ein bedeutender Rastplatz von Wasservögeln (Enten, Gänse, Limikolen) ist der Bereich Berghäuser Altrhein / Insel Flotzgrün. Aufgrund der Mindestentfernung von 3 km zum Standortbereich sind jedoch keine Konflikte zu erwarten, da nach verschiedenen Untersuchungen Wasservögel die Umgebung von Windenergieanlagen in einem Abstand von maximal 1 km meiden.

Im Rahmen des Planungsverfahrens hat die Kreisverwaltung auf einen Brutplatz des Wiedehopfes in den Obstanlagen südwestlich der Ortslage Dudenhofen ein. Die Obstanlagen befinden sich in einer Entfernung von ca. 750 m zur geplanten Konzentrationsfläche. Der Wiedehopf ist eine Art nach EU-Vogelschutzrichtlinie und vom Aussterben bedroht. Im Rahmen des Artenschutzprojektes Wiedehopf wurden dessen Lebensräume festgehalten. Nach ausführlicher Korrespondenz mit dem im Auftrag der SGD Süd tätigen Gutachter für das „Artenschutzprojekt Wiedehopf“ geht die Kreisverwaltung jedoch zwischenzeitlich davon aus, dass das Brutvorkommen aktuell nicht mehr besteht.

9.3.2 Immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Nachbarnutzungen

Für die im Umfeld im Umfeld an das Planungsgebiet vorhandenen Nutzungen ergeben sich folgende Schutzwürdigkeiten gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm):

Nutzung	Entfernung zum Planungsgebiet	Schutzwürdigkeit gemäß TA Lärm	Immissionsrichtwert tags	Immissionsrichtwert nachts
Ortsrand Dudenhofen	1.000 m	Allgemeines Wohngebiet	55 dB(A)	40 dB(A)
Ortsrand Heiligenstein	1.300 m	Allgemeines Wohngebiet	55 dB(A)	40 dB(A)
Harthausen Ziegelei	400 m	Außenbereich	60 dB(A)	45 dB(A)

9.4 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Umweltbericht ist eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei **Nichtdurchführung der Planung** als Vergleichsgrundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung zu erstellen.

Maßgebend ist die durch die Planung bedingte Veränderung im Planungsrecht.

Im Bereich der Gemeinde Römerberg bliebe bei Nicht-Durchführung der Planung die bisherige Darstellung einer „Fläche für Versorgungsanlagen – Windkraftanlagen“ unverändert. Windkraftanlagen wären nur innerhalb dieser Fläche zulässig.

In Hinblick auf die schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung bedeutet dies, dass Windkraftanlagen mit einem Abstand von ca. 250 m zum Wohnbereich an der Ziegelei Harthausen und von ca. 900 m zum Baugebiet „Links der Berghäuser Straße“ der Ortsgemeinde Dudenhofen zulässig wären.

Im Bereich der Verbandsgemeinde Dudenhofen und der Stadt Speyer bliebe es ohne die vertragliche Vereinbarung gemäß § 204 BauGB bei einer generellen Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Damit könnten sich dort in größerer Anzahl Windenergieanlagen mit den entsprechenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben. Weiterhin könnten Windenergieanlagen in relativ geringer Nähe zu schutzwürdigen Nutzungen entstehen, da alleine die bau- und immissionsschutzrechtlich zwingend vorgegebenen Abstände einzuhalten wären.

9.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

9.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

Die Änderung des Flächennutzungsplans dient vorrangig der Vermeidung potenzieller Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch eine räumliche Konzentration von Windenergieanlagen innerhalb der Gemeinde Römerberg, der Verbandsgemeinde Dudenhofen und der Stadt Speyer auf eine 48 ha große Fläche.

Der sonstige Außenbereich wird damit vor einer potenziellen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie vor sonstigen durch Windenergieanlagen hervorgerufenen Eingriffen in Natur und Landschaft (insbesondere Bodenversiegelungen und Auswirkungen auf die Vogelwelt) geschützt.

9.5.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Schallimmissionen

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans II werden die Abstände, die Windenergieanlagen zu den in der Nähe liegenden schützenswerten Nutzungen einhalten müssen, vergrößert. Damit werden die potenziellen Auswirkungen auf diese Nutzungen zugleich gemindert.

9.6 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

9.6.1 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Durch die Planänderung wird die Fläche für Versorgungsanlagen von bislang 52 ha auf künftig 48 ha verringert. Eine Reduzierung der Zahl der realisierbaren Windenergieanlagen ergibt sich mit dieser Flächenveränderung jedoch nicht. Insofern ist bezogen auf Natur und Landschaft durch die Planänderung nicht mit veränderten Auswirkungen zu rechnen.

9.6.2 Immissionsschutz

Durch die Vergrößerung der Abstände, die Windenergieanlagen zu den in der Nähe liegenden schützenswerten Nutzungen einhalten müssen, werden die potenziellen Immissionen, die an diesen Nutzungen ankommen, gemindert.

9.7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Abgrenzung der Fläche für Versorgungsanlagen – Windenergie ging eine umfassende Untersuchung der potenziell in Frage kommenden Standortbereiche voraus.

Grundsätzlich sind auch andere Flächen als Standorte für Windenergieanlagen denkbar. Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen ist jedoch, dass im Bereich der vorgesehenen Fläche die Umweltauswirkungen am relativ geringsten sind. Eine andere Flächenausweisung würde daher zu erhöhten Umweltauswirkungen führen.

9.8 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Die Bestandsaufnahme und –analyse der Situation von Natur und Landschaft im Bereich des Plangebiets erfolgte mittels Ortsbegehungen und Recherche einschlägiger Fachliteratur und -gesetze.

9.9 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Im Rahmen der Zusammenstellung der Angaben sind keine Schwierigkeiten aufgetreten. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bestehen nicht.

9.10 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Entsprechend § 4 c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde zu überwachen, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Die Gemeinde erhält gem. § 4 Abs. 3 BauGB Informationen von Fachbehörden, die durch ihre bestehenden Überwachungssysteme unerwartete Auswirkungen überprüfen. Somit erfolgt bereits eine fachbezogene Überwachung der möglichen Umweltauswirkungen, die die Gemeinde als Grundlage ihrer Analyse der Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplanes heranziehen kann. Eine eigene Bestanderhebung der fachbezogenen Umweltauswirkungen ist somit nicht erforderlich.

9.11 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Zielsetzung der Gemeinde bei der Änderung des Flächennutzungsplans ist eine Anpassung der im Flächennutzungsplan II dargestellten Fläche für Windkraftanlagen an die aktuellen Abstandsanforderungen. Weiterhin wird der dargestellten Fläche die Funktion als gemeinsame Fläche für Windenergieanlagen für die gesamten Gemeindegebiete der Gemeinde Römerberg, der Verbandsgemeinde Dudenhofen und der Stadt Speyer zugewiesen.

Durch die räumliche Verlagerung der Fläche für Versorgungsanlagen – Windenergie und durch die Zuweisung der Funktion als gemeindeübergreifende Vorrangfläche werden potenzielle Umweltauswirkungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen für alle anderen denkbaren Standorte im Außenbereich der Verbandsgemeinde Dudenhofen, der Gemeinde Römerberg und der Stadt Speyer ausgeschlossen.

10. Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 6 (5) BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine Zusammenfassende Erklärung beizufügen, die erläutert, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

10.1 Zielsetzung der Planung

Planerische Zielsetzung der Gemeinde bei der Änderung des Flächennutzungsplans ist eine Anpassung der im Flächennutzungsplan II dargestellten Fläche für Windkraftanlagen an die aktuellen Abstandsanforderungen. Weiterhin wird der dargestellten Fläche die Funktion als gemeinsame Fläche für Windenergieanlagen für die gesamten Gemeindegebiete der Gemeinde Römerberg, der Verbandsgemeinde Dudenhofen und der Stadt Speyer zugewiesen.

10.2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Durch die räumliche Verlagerung der Fläche für Versorgungsanlagen – Windenergie und durch die Zuweisung der Funktion als gemeindeübergreifende Vorrangfläche werden potenzielle Umweltauswirkungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen für alle anderen denkbaren Standorte im Außenbereich der Verbandsgemeinde Dudenhofen, der Gemeinde Römerberg und der Stadt Speyer ausgeschlossen.

10.3 Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ging eine Anregung eines Windenergieanlagenbetreibers ein, der sich gegen die Begrenzung möglicher Standorte ausspricht. Dieser Stellungnahme wurde in Hinblick auf eine Vermeidung möglicher Umweltauswirkungen sowie zum Schutz der Bevölkerung nicht Rechnung getragen.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden nur in Hinblick auf Vorkommen des Wiedehopfes Bedenken vorgetragen, die der Planung hätten entgegen stehen können. Da jedoch das Wiedehopf-Vorkommen nicht mit der erforderlichen Sicherheit bestätigt werden konnte und die Zielsetzung der Flächennutzungsplan-Änderung keine Ausweitung der Möglichkeiten der Windkraftnutzung, sondern deren räumliche Begrenzung ist, konnte im Ergebnis dennoch an der Planung festgehalten werden.

Von den Naturschutzverbänden wurden teils zustimmende, teils ablehnende Stellungnahmen übersandt. Den ablehnenden Stellungnahmen wurde aufgrund der ohne Darstellung einer Vorrangfläche im FNP gegebenen Privilegierung von Windkraftanlagen nicht entsprochen.

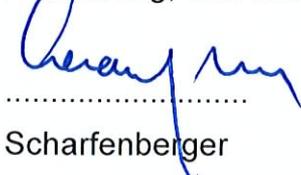
10.4 Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Abgrenzung der Fläche für Versorgungsanlagen – Windenergie ging eine umfassende Untersuchung der potenziell in Frage kommenden Standortbereiche voraus.

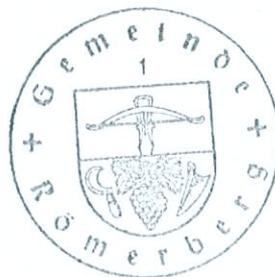
Grundsätzlich sind auch andere Flächen als Standorte für Windenergieanlagen denkbar. Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen ist jedoch, dass im Bereich der vorgesehenen Fläche die Umweltauswirkungen am relativ geringsten sind. Eine andere Flächenausweisung würde daher zu erhöhten Umweltauswirkungen führen.

Römerberg, den 30. Juni 2008

Römerberg, den



Scharfenberger
Bürgermeister



Anlagen: „Konzept zur interkommunalen Steuerung der Windenergienutzung für das Gebiet der Verbandsgemeinde Dudenhofen, der Gemeinde Römerberg und der Stadt Speyer“, Entwurf, Stand : 07.03.2007, erstellt durch den Verband Region Rhein-Neckar.

Vertragliche Vereinbarung nach § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB über die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung in der Flächennutzungsplanung vom 13.06.2007.